

Richtlinien für die Benützung der Aufbahnhalle

Gestützt auf Art. 7 des Bestattungs- und Friedhofreglementes vom 9. Oktober 2003 erlässt der Gemeinderat folgende Richtlinien:

Die Aufbahnhalle ist ein Ort der Begegnung zwischen Gegenwart und Vergangenheit, zwischen Leben und Tod. Die verstorbenen Mitmenschen haben Anrecht auf eine pietätvolle in christlichem Geist getragenen Hochachtung und Ehrerbietung:

Der Gemeinderat erlässt folgende Verordnung:

- In der Aufbahnhalle hat man sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.
- Kindern bis zu 12 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- Das Mitführen von Hunden ist verboten.
- Blumen, Kränze, Kondolenzschreiben, usw., und zur Aufbahrung benötigte Utensilien, dürfen weder verändert noch beschädigt werden.
- Für die Aufbahrung hat man sich an die Weisungen des Aufsehers (Sakristan) zu halten.
- Öffnungszeiten der Aufbahnhalle : 08.00 – 20.00 Uhr. Die Aufbahnhalle bleibt bei Nichtbenützung geschlossen.
- Der Aufseher ist für die Einhaltung dieser Verordnung, für die Überwachung und den Betrieb der Anlage, sowie für Ruhe und Ordnung verantwortlich.

Düdingen, 7. Januar 2004

Der Gemeinderat

NAMENS DES GEMEINDERATES DÜDINGEN

sig.

Mario Vonlanthen
Gemeindeschreiber

sig.

Hildegard Hodel-Bruhin
Gemeindepräsidentin